



Gebührenordnung

Gültig ab 1. Januar 2017

Rechtsgrundlagen:

- Art. 19 des Konkordates vom 19. April 2004
- §§ 16 + 17 der Ausführungsbestimmungen über die berufliche Vorsorge vom 16. September 2005
- §§ 12 + 13 der Ausführungsbestimmungen betreffend die Aufsicht über die Stiftungen vom 16. September 2005

1. Jährliche Aufsichtgebühr

	berufliche Vorsorge	klassische Stiftungen
a) Grundansatz	Fr. 300.00	Fr. 300.00
b) variabler Ansatz in Promille des Bruttovermögens (BV)	0.2	0.1
c) Maximalgebühr (ab Fr. 30,0 Mio. BV)	Fr. 6'300.00	Fr. 3'300.00
d) Zuschlag für verursachten Mehraufwand:		
1. Mahnung für Einreichung Berichterstattung	Fr. 100.00	
2. Mahnung für Einreichung Berichterstattung	Fr. 150.00	
3. Mahnung für Einreichung Berichterstattung	Fr. 200.00	
1. Mahnung Vollständigkeit	Fr. 100.00	
2. Mahnung Vollständigkeit	Fr. 150.00	
3. Mahnung Vollständigkeit	Fr. 200.00	
pro Fristerstreckungsgesuch	Fr. 50.00	

2. Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen

Die Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen werden den Vorsorgeeinrichtungen und Stiftungen nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt.